

sagt worden: es würden dadurch der Behörde mancherlei Verlegenheiten bereitet werden; die Behörde wird sich jedenfalls, ehe sie eine solche Maßregel ergreift, die Sache wohl überlegen und wenn sie eine solche Vertretung und Verantwortung riskirt, die Maßregel nicht durchführen. Zweitens ist als Gegengrund angeführt worden: es würden sich, wenn der Betrieb zweifellos rentabel sei, jedenfalls Unternehmer finden, die den Betrieb auf eigene Kosten fortstellen. Dieser Grund schlägt hier nicht ein, da es sich um ein Berggebäude handelt, welches gar nicht im Freien ist und nicht zur Verfügung eines Dritten steht. Der zweite Grund scheidet demnach aus und die Gegengründe, welche die Majorität der Deputation angeführt hat, sind nicht entscheidend gegen die Regierungsvorlage, welcher übrigens die hohe Erste Kammer ohne Aenderung vollständig beigestimmt hat.

Referent Sachße: Der Herr Regierungskommissar that eine Aeußerung, die allerdings, wenn sie so gemeint ist, das Sachverhältniß vollständig verändern würde. Er sagte: „wenn für Rechnung des Staates der Bergbau fortbetrieben werde“. Ja, das ist aber nicht im Entwurfe enthalten; da heißt es: „für Rechnung und auf Kosten des Besitzers“. Wenn der Staat aus irgend welchen Gründen für eigene Rechnung ein solches Bergwerk fortbetreiben wollte, so würden dem jedenfalls diese Bedenken, welche die Majorität geltend gemacht hat, nicht entgegenstehen. Die Deputation hat unter den Verlegenheiten insbesondere den Fall gemeint, wenn der Staat ein solches Bergwerk fortbetreibt und mit einigem Erfolg anfänglich, das Ausbringen aber durch einen unglücklichen Versuchsbau oder sonst wieder aufgezehrt wird, so wird er allemal dem Bergwerksbesitzer den Vorwurf an die Hand geben: Du, Staat, hast den Bergbau nicht so betrieben, wie ich ihn betrieben hätte; du hast mich um mein im Bergbau angelegtes Vermögen gebracht. Das ist eine Verlegenheit, die gewiß sehr leicht eintreten kann und die darum berücksichtigungswert ist.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Wenn ich davon gesprochen habe, daß der Betrieb einstweilen für Rechnung des Staates fortgestellt werden soll, so habe ich im Einklang mit der unzweideutigen Fassung der Gesetzvorlage nur eine verlagsweise Rechnung des Staates gemeint. Wenn aber die Behörde riskirt, daß dem Staate aus der Sache Kosten erwachsen, so wird sie nicht daran gehen, den Betrieb einstweilen, wenn auch nur verlagsweise, in die Hand zu nehmen. Es kann aber Fälle geben, wo die Restitution der darauf gewendeten Kosten ganz sicher und der Fortbetrieb des Werkes werthvoll sowohl im öffentlichen Interesse, als im Interesse der Besitzer ist, und jedenfalls wird, wenn einmal dieser Fall

eintritt, ein solcher Betrieb durch die Behörde nur so lange Zeit in die Hand genommen werden, als dazu nöthig ist, daß die wirklichen Besitzer sich mit den venitenten Organen verständigen, resp. ihrerseits der Sache Abhilfe geben können.

Präsident Haberkorn: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. Hat der Herr Referent der Minorität noch Etwas hinzuzufügen?

(Wird verneint.)

Der Herr Referent der Majorität?

(Verzichtet gleichfalls.)

Die Deputation ist einverstanden, daß der §. 68 in seinem Eingange und in Bezug auf Punkt 1 so angenommen wird, wie er in der Zusammenstellung S. 37 zu lesen ist, und zwar bis zu den Worten: „des Betriebes verfügen.“ Hierüber ist eine besondere Beschlußfassung jetzt nicht nothwendig und werde ich daher nur eine besondere Frage darauf richten:

„ob die Kammer nach Vorschlag der Minorität auch noch folgenden Zusatz annehmen will: „oder denselben je nach Lage der Umstände auf Kosten und für Rechnung des Besitzers fortstellen“. Will die Kammer diesem Vorschlage der Minorität beitreten?“

Dieser Zusatz ist mit 34 Stimmen abgelehnt.

Nun frage ich noch:

„ob die Kammer den Absatz sub 2 nach dem Vorschlage der Deputation annimmt?“  
Einstimmig.

Referent Sachße: Die jenseitige Kammer hat zu diesem Paragraphen auch noch den letzten Punkt mit den Anfangsworten: „Hinsichtlich der u. s. w. §. 89, 5“ in Wegfall zu bringen beschlossen. Ihre Deputation hat sich nachträglich diesem Beschluß accommodirt und empfiehlt Ihnen demnach, den in der Zusammenstellung ersichtlichen letzten Satz Punkt 4 in Wegfall zu bringen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer Punkt 4 nach dem Beschluß der Ersten Kammer in Wegfall bringen? — Einstimmig.

Es ist noch eine geheime Sitzung abzuhalten und schließe ich deshalb für heute die öffentliche Sitzung. Ich beraume die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an und setze auf die Tagesordnung die fortgesetzte Berathung des ersten und zweiten Berichts der Zwischendeputation, den Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Die öffentliche Sitzung ist beendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)